OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752655/2/BP/CK

Datum:
Linz, 28. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M H, vertreten durch B F P R GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 4. April 2022, GZ: BHUUSich-2017-1605/16-KK, betreffend Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. April 2022, GZ: BHUUSich-2017-1605/16-KK, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 22. November 2021 auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs 2 Waffengesetz (WaffG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass im gegenständlichen Fall der Bedarf strittig sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Ausübung der Jagd einen Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG begründen könne. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes könne die zu den Voraussetzungen der Dartuung eines Bedarfes wegen einer besonderen Gefahrenlage ergangene Rechtsprechung auch auf die Anforderungen hinsichtlich der Geltendmachung jagdlichen Bedarfes übertragen werden. Was die jagdliche Nachsuche und die Abgabe von Fangschüssen anlange, habe der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten, dass von einem Jagdausübenden die jagdliche Fertigkeit erwartet werden müsse, die Nachsuche auf Wild auch in unwegsamen Gelände mit einer Jagdwaffe vorzunehmen, ohne eine Waffe der Kategorie B zu benötigen. Zudem ergebe sich aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass iSd § 21 Abs 2 und 4 und § 22 Abs 2 WaffG grundsätzlich ein jagdlicher Bedarf für einen anerkannten jagdlichen und regelmäßig tätigen Hundeführer im Rahmen der Nachsuche auf Wild zur Abgabe eines Fangschusses bestehe. Bei der Nachsuche unter Führung eines Hundes sei das beidhändige Manipulieren mit einer Langwaffe zwecks Abgabe eines Fangschusses nicht entsprechend möglich, was die Verwendung einer Faustfeuerwaffe erforderlich machen könne. Mit der Waffenrechtsnovelle – BGBl I 97/2018 - seien zur Vereinfachung der Verwaltung Ausnahmeregelungen für Jäger geschaffen worden. Diese auf Jäger anzuwendenden Bestimmungen seien zum einen in Bezug auf den Erwerb und Besitz von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles und zum anderen in Bezug auf das Führen von Schusswaffen der Kategorie B erlassen worden. Jäger dürften entsprechend der Gesetzesänderung (vgl § 20 Abs 1a WaffG) nunmehr während der rechtmäßigen Jagdausübung Schusswaffen der Kategorie B führen, sofern sie über eine Waffenbesitzkarte und eine gültige Jagdkarte verfügen. Ein Waffenpass sei diesfalls nicht erforderlich, weshalb Inhaber einer gültigen Jagdkarte ihren Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht mehr im Einzelnen im Rahmen des Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses nachzuweisen hätten. Erfasst von dieser Berechtigung zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B sei auch der Weg zur und von der Jagd. Ob ein Führen der Waffe schon oder noch der Jagdausübung zuzurechnen sei, sei stets im Einzelfall zu beurteilen, wobei das zeitliche und örtliche Naheverhältnis zur Jagd ein wesentliches Kriterium darstelle.

Im Hinblick auf die neue Rechtslage sei davon auszugehen, dass dem unbestrittenen tatsächlich vorliegenden, regelmäßigen jagdlichen Bedarf des Bf bereits durch § 20 Abs 1a WaffG Rechnung getragen werde. Auf Grund der umfassenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich des Bestehens eines jagdlichen Bedarfes für die Ausstellung eines Waffenpasses sowie insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einführung des § 20 Abs 1a WaffG offenkundig eine verwaltungsvereinfachende Maßnahme darstellen sollte, sei anzunehmen, dass der Gesetzgeber die in § 20 Abs 1a WaffG angeführte „tatsächliche Ausübung der Jagd“ weit verstanden und sohin alle mit der Ausübung der Jagd in Verbindung stehenden Tätigkeiten, sohin jedenfalls auch die jagdliche Nachsuche mit oder ohne Hund, erfasst habe wissen wollen. Andernfalls würde die neue Bestimmung des § 20 Abs 1a WaffG keine wesentliche Verwaltungsvereinfachung darstellen, wenn die Jägerschaft weiterhin für zahlreiche jagdliche Tätigkeiten, wie bspw. die Nachsuche, einen Bedarf für das Führen einer Waffe der Kategorie B nachweisen müsste. Dass der Bf einen anderen als den mit der Ausübung der Jagd verbundenen Bedarf hätte, der das Führen von Waffen der Kategorie B notwendig mache, sei vom Bf weder behauptet noch nachgewiesen worden. Folglich könne kein Bedarf zum Führen einer Waffe iSd § 22 Abs 2 WaffG erkannt werden. Auch im Lichte der Ermessensbestimmung könne die Ausstellung eines Waffenpasses nicht gerechtfertigt werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und führte begründend im Wesentlichen aus, dass ein Bedarf zur Ausstellung des vom Bf beantragten Waffenpasses bestehe, da es immer wieder vorkomme, dass er während seiner beruflichen Tätigkeit einen Anruf bzw die Information erhalte, wonach ein in seinem Jagdgebiet verletztes Tier aufhältig sei. Hätte der Bf eine Schusswaffe der Kategorie B hier bereits bei sich, so könne er sich auf kurzem Weg in das Jagdgebiet zwecks Nachsuche (als jagdlicher Hundeführer) begeben. Wenn der Beschwerdeführer sich erst nach Hause begeben müsse, um von dort die Waffe zu holen, vergehe viel Zeit. Dies erschwere nicht nur das Auffinden des verletzten Tieres, sondern führe auch dazu, dass das Tierleid gar nicht oder aber – wenn die Spur zum Tier verfolgt werden könne – nur mit entsprechender zeitlicher Verzögerung beendet werde. Es möge zwar sein, dass es in vielen Fällen reiche, allein auf Grundlage einer Waffenbesitzkarte die Waffe im Rahmen der Jagdausübung zu führen. Im vorliegenden Fall treffe dies jedoch – insbesondere mit Blick auf die vielen Jagden an den verschiedensten weit verstreuten Orten – nicht zu. Der Bf gehe sowohl in X als auch in den Bezirken X und X der Jagd nach.

I.3. Mit Schreiben vom 31. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf einen verfassungsgefährdenden Angriff begehen würde bzw nicht verlässlich wäre, liegen nicht vor.

Der Bf verfügt über die Oö. Jagdkarte und eine Waffenbesitzkarte. Er geht in den Bezirken X bzw X sowie in X der Jagd nach. In X ist der Bf Pächter einer Eigenjagd und einer Genossenschaftsjagd. Der Bf führt die Tätigkeit der Nachsuche als jagdlicher Hundeführer aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl I 12/1997 idF BGBl I 211/2021, lauten auszugsweise wie folgt:

„Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie – in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen – in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder

2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung
1. [...]

EWR-Bürger, Schweiz und Liechtenstein

§ 9. (1) EWR-Bürger sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).
[...]

Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B

§ 20. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, zu erteilen.
(1a) Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B.
[...]

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 PStSG begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2

Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.
(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, daß sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schußwaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so beschränken, daß der Inhaber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.
(4) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so zu beschränken, daß die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpaß nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hierfür nicht.
(5) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass haben Namen, Geburtsdatum und Lichtbild des Antragstellers, die Anzahl der genehmigten Schusswaffen, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Inhabers sowie ein Feld für behördliche Eintragungen zu enthalten und entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Gestaltung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.
[…]

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. […]
(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn
1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann […].“

III.2. § 6 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV), BGBl II 313/1998 idF BGBl II 294/2019 lautet:

"Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 Waffengesetz eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahe kommen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf beantragt eine Waffe im Sinne des § 7 Abs 1 WaffG führen zu dürfen. Diesbezüglich sind sowohl dessen EWR-Zugehörigkeit im Sinne des § 9 WaffG, dessen Verlässlichkeit, als auch dessen Vollendung des 21. Lebensjahres unproblematisch. Weiters liegen auch keine Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf einen verfassungsgefährdenden Angriff begehen würde, vor. Eine nähere Prüfung ist hinsichtlich des Tatbestandselements des Bedarfes,

der – dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 22 Abs 2 WaffG nach (arg „wenn der Betroffene glaubhaft macht“) – vom Bf nachzuweisen ist, vorzunehmen:

Der Bf hat, der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang zufolge, die im Gesetz geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, initiativ zu belegen. Im Verfahren ist daher konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus der Antragsteller die für die Ausstellung eines Waffenpasses geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl VwGH 25.1.2006, 2005/03/0062; 19.12.2006, 2005/03/0035). Weiters reicht es dem Verwaltungsgerichtshof zufolge nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann. Vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann. Zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081; 18.9.2013, 2013/03/0102).

IV.2. Der Bf versucht die Notwendigkeit des Führens einer Waffe insofern darzutun, als er sich dadurch rascher jederzeit zu verletzten Tieren in das Jagdgebiet zur Nachsuche als jagdlicher Hundeführer begeben könnte. Würde er sich bei einer diesbezüglichen Information erst von seinem Arbeitsplatz nach Hause begeben, um seine Waffe zu holen, würde viel Zeit vergehen, wodurch das Auffinden des verletzten Wildes erschwert wäre. Damit legt der Bf allerdings keine besondere Gefahrenlage dar, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könnte, sondern beschreibt lediglich die sich für ihn ergebende steigende Effizienz, die mit der Ausstellung eines Waffenpasses verbunden wäre, bzw die größere Wahrscheinlichkeit des Auffindens des verletzten Wildes. Bloße Zweckmäßigkeitsgedanken bzw die Möglichkeit des schnelleren Auffindens des verletzten Wildes durch die direkte Fahrt vom Arbeitsplatz bzw eines sonstigen Aufenthaltsortes abseits des Wohnortes des Bf zum Jagdgebiet vermögen – dies auch unter Berücksichtigung der geographisch voneinander entfernten Jagdgebiete – jedoch keine konkrete Gefährdung darzutun.

Insoweit der Bf in seinem Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses noch mit der von Wildschweinen ausgehenden Gefahr für ihn und seinen Nachsuche-Hund argumentiert, so ist dieser – wie bereits im Bescheid durch die belangte Behörde – auf § 20 Abs 1a WaffG zu verweisen, wonach – wie im konkreten Fall vorliegend

– eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt. Dem Bf ist es insgesamt nicht gelungen, einen Bedarf iSd § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 WaffG glaubhaft zu machen.

IV.3. Zur Ermessensentscheidung der belangten Behörde gemäß § 21 Abs 2 WaffG ist Folgendes auszuführen:

Das Ermessen gemäß § 21 Abs 2 WaffG ist im Sinne des § 10 WaffG zu handhaben. Gemäß § 6 Waffengesetz-Durchführungsverordnung (Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen) darf das der Behörde in § 21 Abs 2 WaffG eingeräumte Ermessen nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs 2 WaffG) nahekommen.

Der Bf beschreibt sein Interesse an der Ausstellung eines Waffenpasses insofern, als er sich dadurch rascher jederzeit – somit ohne Umweg über seinen Wohnort zur Abholung der Waffe – zu verletzten Tieren in das Jagdgebiet zur Nachsuche als jagdlicher Hundeführer begeben könnte, was in einer leichteren Auffindbarkeit der Tiere resultieren würde. Mit diesen Zweckmäßigkeitsüberlegungen vermag der Bf allerdings keine privaten Rechte und Interessen darzutun, die einem Bedarf nahekommen würden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem genannten Vorbringen des Bf um das einzige sein Begehren stützende Argument handelt. Eine positive bedarfsunabhängige Ermessensentscheidung ist im konkreten Fall nicht zu treffen, da der vom Bf geltend gemachte Umstand nicht an einen Bedarf heranreicht und darüber hinaus das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl VwGH 28.2.2006, 2005/03/0041; VwGH 19.2.1998, 97/20/0702 uHa VwGH 18.9.1997, 95/20/0586, mwN).

IV.4. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und der Beantwortung der Frage, ob konkret der Bf sich in einer bedarfsbegründenden Situation befindet, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist daher zu verneinen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree